## ERGANZENDE PLANLICHE FESTSETZUNGEN

GELTUNGSBEREICHSGRENZE DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES "MD SCHRÖCK II", incl. DECKBLATT NR. 1 UND NR. 2 ÄNDERUNGSBEREICH DECKBLATT NR. 3 SD ZULÄSSIGE DACHFORM: SATTELDACH PD/ ZULÄSSIGE DACHFORM: PULTDACH, VERSETZTE PULTDÄCHER ZULÄSSIGE DACHFORM: FLACHDACH (FÜR UNTERGE-ORDNETE BAUTEILE) ANZAHL DER ZULÄSSIGEN GESCHOSSE: 1 VOLLGESCHOSS

ANZAHL DER ZULÄSSIGEN GESCHOSSE: 2 VOLLGESCHOSSE

II

## ERGANZENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen sind ausschließlich gültig für das Deckblatt Nr. 3.

Die bisherigen Festsetzungen gelten noch, soweit diese nicht mit diesem Deckblatt geändert werden.

2. Maß der baulichen Nutzung

zulässige Wandhöhe von Wohngebäuden mit integrierten Garagen bergseits

6,50 m 8,00 m

von untergeordneten Nebengebäuder

- bergseits 4,00 m 6,00 m talseits

jeweils traufseitig gemessen.

- talseits

Als Wandhöhe gilt das Maß vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

3. Weitere Festsetzungen

Dachform:

Pultdach; auch versetzte Pultdächer Flachdach (für untergeordnete Bauteile)

3,5° - 33°

Dachneigung:

Satteldach

Satteldach

Pultdach

Gründach

Dacheindeckung bei Sattel-/Pultdach: Naturrote Ziegel

Graue Ziegel Blechdach

Da der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die v.g. Materialien bei Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden. Unbeschichtete Flächen mit Kupfer-, Zink- oder Bleiflächen über 50 m² dürfen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagwassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.

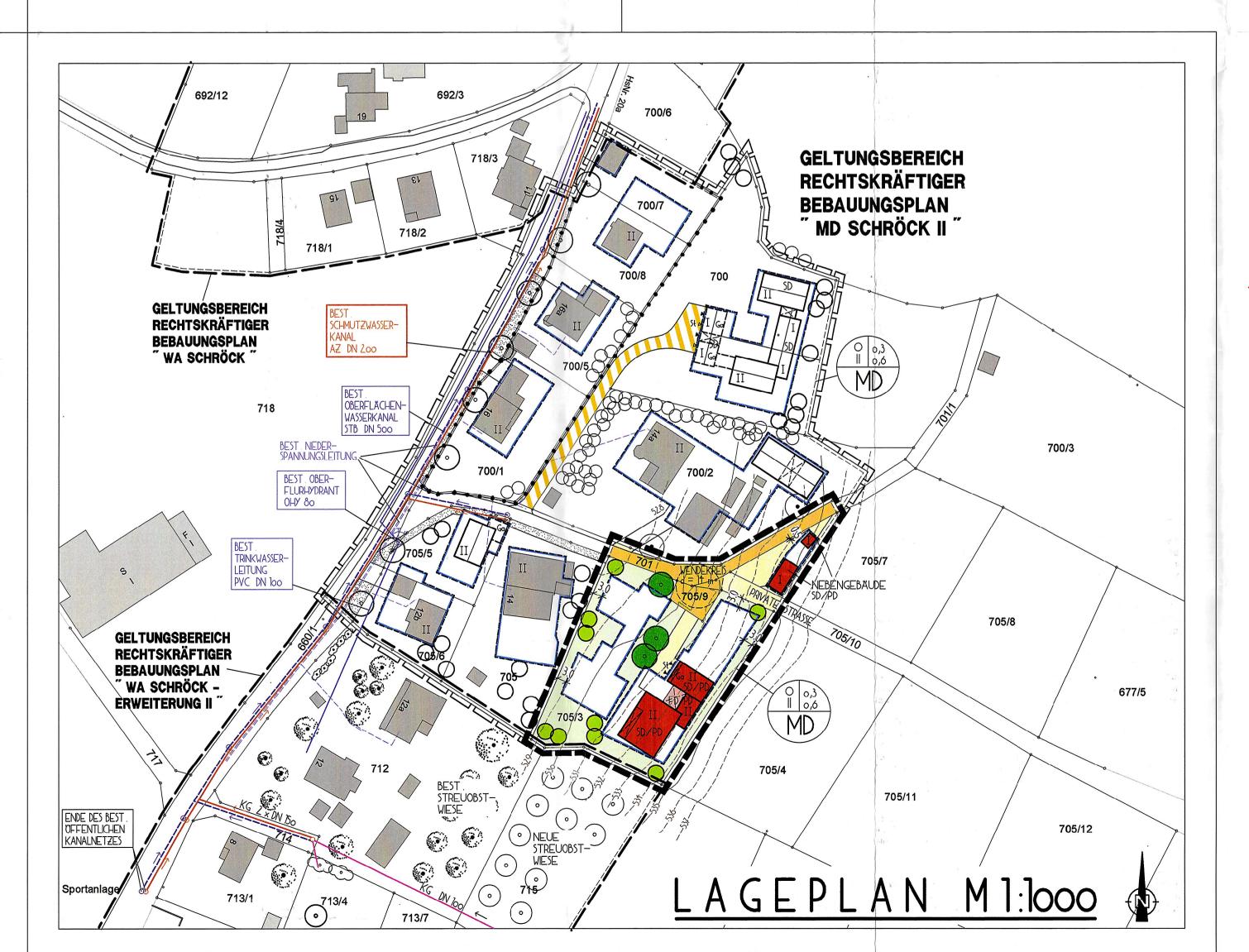
Dacheindeckung

bei Flachdach:

#### 8. Aufschüttungen und Abgrabungen

zulässig bis 1,0 m

Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört werden, damit das harmonische Landschaftsbild erhalten bleibt. Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Bauantrag unter Angabe des natürlichen Geländes und der Oberkante Straße darzustellen und bedürfen der Genehmigung. Im Bauantrag ist das bestehende und das geplante Gelände darzustellen und mit Höhenkoten (bezogen auf NN = Normal Null) zu



#### 12. Objetkbezogene Maßnahmen wegen Starkregen-Ereignissen

Wegen der Stark-Niederschläge mit extremen Regenintensitäten muss der Bauwerber gegen Oberflächenwasser eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge (objektbezogene Maßnahmen) nach dem Stand der Technik ergreifen.

#### 13. Schutz vor Oberflächenwasser aus Straße

Wegen der fehlenden Straßenentwässerung muss der Bauwerber gegen Straßen-Oberflächenwasser eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge (objektbezogene Maßnahmen) nach dem Stand der Technik ergreifen.

#### 14. Grenzabstand zu landwirtschaftlichen Grundstücken bei Neupflanzungen

Nach Art. 48 ABGBG ist ein Grenzabstand einzuhalten.

- Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichtes erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2.0 m Höhe ein pflanzabstand von 4,0 m einzuhalten.

· Hingegen dürfen Sträucherbis zu einer Höhe von 2,0 m an landwirtschatlich gentutze Grundstücke direkt

#### 15. Ökologische Maßnahmen

#### Regenwasserzisterne, Rückhaltung

Das anfallende Oberflächenwasser für die neue Baurechtsfläche ist in einer Regenwasserzisterne zu sammeln und zur Gartenbewässerung und für Brauchwasserzwecke zu ver-

Größe des Rückhalteanteils: mind. 5,0 m³ Über eine Drosselanlage mit einer max. Einleitung von 2,5 l/sec wird das übrige Oberflächenwasser dem kommunalen Oberflächenwasserhaushalt zugeführt.

#### Wasserspar-Maßnahmen

Es sind Wasserspar-Armaturen einzubauen, sowie Spartasten für Toiletten-Spülkästen.

Der Einsatz von Photovoltaikanlagen wird empflohlen. Außerdem empfohlen wird der Einsatz von Solarplatten für die Warmwasser-Erzeugung. Werden solche Anlagen nicht sofort installiert, sollen entsprechende Anschlussleitungen hierfür vorgesehen werden.

#### Reduzierung der Bodenversiegelung

Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten und die Grundwasser-Neubildung zu fördern, wird die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß beschränkt. Deshalb ist die neue Grundstückszufahrt sowie die Stellplätze mit wasserdurchlässiger Belägen (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Mineralbeton oder Pflaster mit breiten Fugen)

### 16. LANDWIRTSCHAFTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG / IMMISSIONEN

Im Rahmen der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist eine Beeinträchtigung durch Staub, Steinschlag etc. nicht auszuschließen.

Landwirtschaftliche Immissionen aus der Umgebung, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen entstehen können, sind hinzunehmen.

Eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen (auch an Sonn- und Feiertagen) muss uneingeschränkt möglich sein.

Hinsichtlich geplanter Neu-Bepflanzungen wird auf die Bestimmungen der Art. 47 und Art. 48 AGBGB (Grenzabstand von Pflanzen, Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken) hingewiesen.

## ERGÄNZENDE PLANZEICHEN ALS HINWEISE



BEST. MISCHWASSERKANAL MIT KONTROLLSCHACHT UND ANGABE DER DIMENSIONIERUNG UND FLIESSRICHTUNG

BEST. OBERFLÄCHENWASSERKANAL MIT KONTROLLSCHACHT UND ANGABE DER DIMENSIONIERUNG UND FLIESSRICHTUNG

BEST. SCHMUTZWASSERKANAL MIT KONTROLLSCHACHT UND ANGABE DER DIMENSIONIERUNG UND FLIESSRICHTUNG



BEST. WASSERLEITUNG MIT ANGABE DER DIMENSIONIERUNG

**OBERFLURHYDRANT OHY 80** 

## HINWEISE

#### 1) TELEKOMMUNIKATION

Die vorhandenen Anlagen reichen eventuell nicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Straßen eventuell wieder aufgebrochen werden müssen. Eine rechtzeitige Koordinierung ist erforderlich. Vor Tiefbauarbeiten ist eine Koordination mit der jeweiligen Telekommunikation bezüglich Tiefbauarbeiten in unmittelbarer Nähe von Telekommunikation-Anlagen zu machen.

#### 2) STROMVERSORGUNG

Bei Ausführung der Tiefbauarbeiten muss besonders auf die bestehenden Stromversorgungskabel geachtet werden. Dem jeweiligen Bauherrn obliegt die rechtzeitige Abstimmung mit den Versorgungsträgern.

#### 3) BODENFUNDE

Bodendenkmäler, die bei Baumaßnahmen zutage kommen, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG und sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes . Passau oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bekannt zu machen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: "Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit."

Art. 8 Abs. 2 DSchG: "Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet."

#### 4) ALTLASTENUNTERSUCHUNG

Ein Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landratsamtes wird empfohlen. Bei Aushubarbeiten sollte das Aushubmaterial generell von einer fachkundigen Person untersucht werden, ggf. wäre in der Folge das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

## VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 03.02.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 03.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.02.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.03.2020 bis 16.04.2020 beteiligt.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.02.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.05.2020 bis 15.06.2020 öffentlich ausgelegt.
- 4. Die Stadt Hauzenberg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 16.06.2020 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 10.02.2020 als Satzung beschlossen.

2 4. JUNI 2020 Stadt Hauzenberg, den /Gudrun Donaubauer, 1.Bürgermeisterin

<sup>∕</sup>Stadt Hauzenberg, den ∕Gudrun Donaubauer, 1.Bürgermeisterin



6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am . § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

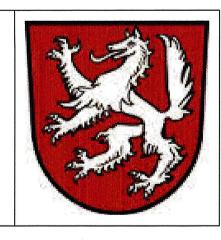
stadt Hauzenberg, den .. ∬Gudrun Donaubauer, 1.Bürgermeisterin



# BEBAUUNGSPLAN DECKBLATT NR. 3

VEREINFACHTES VERFAHREN NACH § 13 BauGB

STADT HAUZENBERG LANDKREIS PASSAU REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



## ENDAUSFERTIGUNG

STADT HAUZENBERG Hauzenberg, den 24. JUNI 2020

ENTWURFSVERFASSER

Hauzenberg, den 23.06.2020

PLANERSTELLUNG E.H. 10.02.2020 1. ÄNDERUNG 2. ÄNDERUNG ENDAUSFERTIGUNG E.H. 23.06.2020

ARCHITEKTURBÜRO LUDWIG A. AM KALVARIENBERG 15 94051 HAUZENBERG